

Sitzung: 21. Januar 2004

Art. Nr. 2004-000088

Gemeinde Stetten; Erschliessungsplan "Stetterfeld"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Mitwirkungsbericht der Gemeinde | Juni 2003 |
| Vorprüfungsbericht | 5. März 1997 |
| Öffentliche Auflage | 5. Mai – 3. Juni 1997 |
| Beschluss Gemeinderat | 26. Mai 2003 |
| Eingereicht zur Genehmigung | 11. Juni 2003 |
| Ablauf der Beschwerdefrist | 7. Juli 2003 |

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage ist eine Beschwerde eingereicht worden. Auf die Beschwerde konnte nicht eingetreten werden, weil die Anträge nicht bereits im Einspracheverfahren gestellt wurden. Aus dem Beschwerdeverfahren ergeben sich keine Änderungen der Vorlage. Die Genehmigung erfolgt koordiniert mit dem Beschwerdeentscheid.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung vom 28. September 1987 resp. 27. Oktober 1998 (Teiländerung Bauzonenplan).

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Im Jahr 1974 erarbeitete die Gemeinde Stetten einen kommunalen Überbauungsplan im Gebiet Stetterfeld, 1983 wurden Änderungen vorgenommen. Mit der Überarbeitung dieser Vorlage wurde in den 90-er Jahren begonnen; aus verschiedenen Gründen ergaben sich Verzögerungen.

Im überarbeiteten Erschliessungsplan erfolgt im Wesentlichen eine Anpassung der Baulinienabstände entlang der bestehenden Strassen. Entlang der Grabenmattenstrasse wird für die Erstellung eines Gehwegs eine Strassenlinie ausgeschieden. An verschiedenen Stellen werden Sichtzonen festgelegt, um die Verkehrssicherheit garantieren zu können.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt folgender Vorlage:

- Erschliessungsplan

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Die vorgenommenen Festlegungen im Erschliessungsplan "Stetterfeld" sind sachgerecht und stimmen mit dem Baugesetz überein. Die Vorlage stellt eine gute Grundlage für eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Erschliessung und Nutzung der noch unüberbauten Teilflächen dar. Sie trägt den allgemeinen Planungsgrundsätzen des Raumplanungsgesetzes Rechnung und erfüllt die Anforderungen an Erschliessungspläne gemäss § 17 BauG.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Der Erschliessungsplan "Stetterfeld" der Gemeinde Stetten vom 26. Mai 2003 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.
Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.
Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, Schulhausstrasse 4, 5608 Stetten
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Raumentwicklung BD (mit Akten)
- Abteilung Verkehr BD
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. J. J.', is written below the text 'Staatschreiber:'. The signature is stylized and cursive.